

N i e d e r s c h r i f t

RAT/018/2006

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rheine am 12.12.2006

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 16:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzende:

Frau Dr. Angelika Kordfelder

Mitglieder des Rates:

Herr Matthias Auth	CDU
Herr José Azevedo	CDU
Herr Ulrich Beckmann	Sozial Liberal
Herr Antonio Berardis	SPD
Herr Raphael Bögge	CDU
Frau Christel Brachmann	CDU
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD
Herr Manfred Brinkmann	CDU
Herr Horst Dewenter	CDU
Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (ab 18:00 Uhr - TOP 21)
Herr Jürgen Gude	CDU
Herr Heinrich Hagemeyer	CDU
Herr Johannes Havers	CDU
Frau Marianne Helmes	CDU
Herr Frank Hemelt	SPD
Herr Alfred Holtel	FDP
Herr Christian Kaisal	CDU
Frau Ellen Knoop	SPD
Frau Hannelore Koschin	SPD

Herr Christoph Kotte	CDU	
Herr Günter Löcken	SPD	
Frau Monika Lulay	CDU	
Herr Siegfried Mau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Herr Udo Mollen	SPD	
Frau Theresia Nagelschmidt	CDU	
Herr Josef Niehues	CDU	
Herr Rainer Ortel	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Herr Dietmar Ostermann	SPD	
Frau Theresia Overesch	CDU	
Herr Michael Reiske	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(ab 16:55 Uhr - TOP 7)
Herr Eckhard Roloff	SPD	
Herr Jürgen Roscher	SPD	
Herr Friedel Theismann	CDU	
Herr Günter Thum	SPD	
Herr Falk Toczkowski	SPD	
Frau Annette Tombült	CDU	
Herr Anton van Wanrooy	CDU	
Herr Johannes Willems	FDP	
Herr Josef Wilp	CDU	(ab 16:30 Uhr - TOP 4)
Herr Ludger Winnemöller	CDU	
Frau Waltraud Wunder	SPD	

Gäste:

Herr Dr. Ernst Kratzsch	Beigeordneter Stadt Bochum
Herr Dr. Ralf Schulte-de Groot	(GF Stadtwerke)
Herr Hans-Joachim Hamerla	(zu TOP 4 und TOP 41)
Herr Ralf Becker	(zu TOP 33)

Verwaltung:

Herr Dr. Heinz Janning	
Herr Werner Lütke-meier	
Herr Heinz Hermeling	
Herr Werner Schröer	
Herr Peter Oldekopf	(ztw.)
Herr Walter Möller	(ztw.)

Herr Bernd Weber	
Herr Michael Netter	(ztw.)
Herr Günter Strauch	(ztw.)
Herr Ulrich Sandmann	(ztw.)
Frau Florentine Kühs-Sandmann	(zu TOP 4)
Herr Theo Elfert	(stellv. Schriftführer)

Entschuldigt fehlten:

Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt Frau Dr. Kordfelder insbesondere Herrn Dr. Kratzsch, der an der heutigen Ratssitzung im Wege der Amtshilfe und zu seiner offiziellen Verabschiedung teilnehme. Sie bedankt sich für sein Engagement und seine Tatkraft in den vergangenen 13 Jahren als Technischer Beigeordneter der Stadt Rheine und würdigt seine Verdienste für die Stadt Rheine. Sie nennt dabei nicht nur das Integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzept Rheine 2020, sondern auch das Einzelhandelskonzept, den Masterplan, das Baulandkonzept und ganz besonders die REGIONALE 2004 mit ihren vielen Projekten. Frau Dr. Kordfelder wünscht Herrn Dr. Kratzsch abschließend für seine Zukunft in Bochum viel Glück, Zufriedenheit und Erfolg.

Herr Dr. Kratzsch bedankt sich bei Frau Dr. Kordfelder für die Darstellung seiner Aufgaben und Wirkungen und stellt abschließend fest, dass durch die gemeinsame Arbeit in Rheine viel gelungen sei. Dafür spricht er den Mitgliedern des Rates, des Verwaltungsvorstandes und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung seinen besonderen Dank aus.

Auch die Fraktionsvorsitzenden bedanken sich bei Herrn Dr. Kratzsch für sein großes Engagement während seiner Amtszeit in Rheine.

Öffentlicher Teil:

- 1. Niederschrift Nr. 17 über die öffentliche Sitzung am 07.11.2006**
- 2. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 07.11.2006 gefassten Beschlüsse**
- 3. Informationen**

**4. Integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept Rheine 2020
Leitbildbeschluss
Vorlage: 571/06**

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt folgende Leitbilder für Rheine 2020 als Grundlage für das zukünftige städtische Handeln:

Rheine lebt	- in sozialverträglichem Miteinander
Rheine ist lebenswert	- für jedes Alter und alle Kulturen
Rheine hat (Lebens-) Qualität	- durch einen hohen Freizeit- und Wohnwert und eine vitale Innenstadt
Rheine bildet	- sich, aus und weiter
Rheine hat Kultur	- die Menschen, das Angebot, das Gemeinwesen
Rheine ist innovativ	- mit einer dynamischen Wirtschaft

im Einzelnen mit den in der Anlage 1 der Vorlage dargestellten Inhalten.

2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt, sich bei der zukünftigen Bereitstellung von Ressourcen zur Umsetzung der benannten Ziele an den unter Ziffer 1 beschlossenen Leitbildern zu orientieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**5. Stadtwerke Rheine GmbH
- Feststellung Wirtschaftsplan
Vorlage: 581/06**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Frau Dr. Angelika Kordfelder, den vorgelegten Wirtschaftsplan 2007 ff. der Stadtwerke Rheine GmbH gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe b des Gesellschaftsvertrages festzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6. Konversion Kaserne Gellendorf
- Sachstandsbericht
Vorlage: 582/06**

Beschluss:

Der Rat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

**7. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2007
Vorlage: 579/06**

Beschluss:

Der Rat der Stadt nimmt von der Vorlage des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2007 Kenntnis.

Die Detailberatung des Entwurfes des Haushaltsplanes und des Investitionsprogrammes wird im Rahmen der vom Haupt- und Finanzausschusses festgelegten Eckdaten den zuständigen Fachausschüssen übertragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**8. Jahresrechnung 2005
Vorlage: 580/06**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 mit ihren Anlagen zur Kenntnis und überweist sie zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**9. Resolution "Land darf nicht auf Kosten der Städte und Gemeinden sparen" zum GFG 2007 und zum Landeshaushalt 2007
- Antrag der SPD-Fraktion -
Vorlage: 567/06**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine verabschiedet die folgende Resolution:

Resolution

1. Mit der Einbringung des Nachtragshaushaltes 2006 zeigt sich, dass das Land Nordrhein-Westfalen deutlich höhere Steuereinnahmen hat als dies noch bei der Verabschiedung des Landeshaushaltes im Frühjahr erkennbar war. Die Mehreinnahmen belaufen sich auf eine Größenordnung in Höhe von mindestens 1,2 Mrd. Euro. Von diesen Mehreinnahmen erhalten die Kommunen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes den gesetzlich vorgesehenen Anteil von 23 Prozent. Die zusätzlichen Zuweisungen

des Landes an die Kommunen in Höhe von 284 Millionen Euro erfolgen auf dieser Grundlage.

2. Gleichermaßen zeigt sich, dass sich die Haushaltssituation des Landes im Jahre 2007 deutlich verbessern wird. Durch die Steuermehreinnahmen erhält das Land NRW rund 1,15 Mrd. Euro mehr als noch bei der Einbringung geplant und muss gleichzeitig 200 Mio. Euro weniger in den Länderfinanzausgleich einzahlen.
3. Trotz dieser deutlich verbesserten Finanzsituation, die es auch ermöglicht, den Schuldenanstieg des Landes zu bremsen, will die Landesregierung den Kommunen zusätzliche Konsolidierungsbeiträge auferlegen, die auch in unserer Stadt erhebliche negative Auswirkungen haben¹.

Das Land spart auf Kosten der Städte und Gemeinden.

4. Auch im Jahr 2007 haben die Kommunen zahlreiche Kürzungen im sozialen Bereich zu tragen, die mit dem Landeshaushalt 2006 auf die Kommunen abgewälzt worden sind, wie z. B. im Kindergartenbereich. Neue Belastungen kommen auf die Gemeinden zu, weil das Land
 - die Beteiligung an der Grunderwerbssteuer in Höhe von 162 Mio. Euro streicht,
 - die Beteiligung der Kommunen an der Krankenhausfinanzierung um 110 Mio. Euro mehr als verdoppelt,
 - die Förderung der Weiterbildungsträger um rund 18 Mio. Euro kürzt.

Dabei sind dies nur die wichtigsten Kürzungen, die auf die Kommunen zukommen. Die Liste ließe sich problemlos verlängern.

5. Durch die Erklärungen der Bundesregierung zur Unternehmenssteuerreform zeigt sich, dass die Kommunalfinanzen im Rahmen dieser Reform nicht belastet werden sollen, um die Investitionskraft der Kommunen im Aufschwung zu stärken und deren enormen Belastungen durch Kassenkredite zu senken. Diese gesamtwirtschaftlich richtige Entscheidung darf nicht durch das Land NRW ins Gegenteil verkehrt werden.

Deshalb fordert der Rat der Stadt Rheine die Landesregierung auf, zumindest die oben genannten Kürzungen zu Lasten der Städte und Gemeinden und ihrer Bürgerinnen und Bürger wieder zurückzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 39 Ja-Stimmen
 1 Nein-Stimme

10. GVZ-Entwicklungsgesellschaft mbH
- Nachfolgeregelung für den bisherigen Geschäftsführer
- Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses
Vorlage: 576/06

¹ Die Auswirkung der Kürzung der Verbundmasse des GFG um den Grunderwerbsteueranteil in Höhe von 162 Mio. € ist kaum gemeindescharf zu fassen. Die Erhöhung der Krankenhausbilanz belastet die Gemeinden mit ca. 6 Euro je Einwohner. Die beabsichtigte Kürzung bei der Weiterbildung beträgt 18 % gegenüber dem Zuschuss 2006.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine genehmigt den am 21. November 2006 vom Haupt- und Finanzausschuss gefassten Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 GO mit folgendem Wortlaut:

Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung, Herrn Dr. Ernst Kratzsch, wird beauftragt, die nachfolgenden Beschlüsse zu fassen:

1. Der bisherige Geschäftsführer Herr Dr. Ernst Kratzsch wird mit sofortiger Wirkung abberufen.
2. Herr Bernhard Rieken wird mit sofortiger Wirkung zum Geschäftsführer bestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. **Stadtwerke Rheine GmbH
 - Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates
 Vorlage: 577/06**

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine bestellen Herrn Paul Michalski, wohnhaft Theodor-Heuss-Str. 2 in Rheine, zum persönlichen Stellvertreter von Herrn Frank Hemelt im Aufsichtsrat der Stadtwerke Rheine GmbH und deren Tochtergesellschaften.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. **7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheine
 Vorlage: 311/06/2**

Beschluss:

Der Rat der Stadt fasst auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die folgende 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine:

**7. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Rheine
vom _____**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NW S. 498), hat der Rat der Stadt Rheine mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am 12. Dezember 2006 die folgende 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997 beschlossen:

§ 18

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

1. Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft für die Beamtinnen/Beamten und tariflich Beschäftigten der Stadt Rheine gem. § 74 Abs. 1 GO grundsätzlich die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unter Einhaltung des Stellenplanes.

Unbeschadet der der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zustehenden Rechte im Rahmen ihrer/seiner Organisationshoheit gem. § 62 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO behält sich der Rat der Stadt Rheine die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss vor:

- a) Einstellung (einschließlich Versetzung von einem anderen Dienstherren), Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten des höheren Dienstes. Der Rat verzichtet auf die Entscheidung über die Entlassung, wenn sie auf Antrag der Beamtin/des Beamten erfolgt oder durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.
 - b) Begründung, Änderung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen ab Entgeltgruppe 13 TVöD, und zwar für
 - Fachbereichsleiter(innen) und deren Stellvertreter(innen)
 - Produktverantwortliche
 - c) Für die Einstellung des unter den Buchstaben a und b genannten Personenkreises wird das bei der Einstellung von Beigeordneten bei der Stadt Rheine übliche Personalauswahlverfahren durchgeführt.
2. bleibt unverändert

§ 19

Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 23 Ja-Stimmen
 18 Nein-Stimmen

Frau Dr. Kordfelder macht darauf aufmerksam, dass die Bürgermeisterin verpflichtet sei, den Beschluss nochmals auf seine Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen und ihn ggf. zu beanstanden. In diesem Falle werde die Angelegenheit dem Rat in seiner nächsten Sitzung erneut vorgelegt.

**13. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen
hier: 2. Änderung
Vorlage: 566/06**

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen:

**2. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für Kinder in Kindertageseinrichtungen vom _____**

Auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498 hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 12. Dezember 2006 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen vom 30. 06. 2006 beschlossen:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Maßgebend ist das Kalenderjahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.

Abweichend von Satz 1 ist das zu erwartende Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesen Fällen ist nach Ablauf des lfd. Kalenderjahres das tatsächliche Einkommen für diesen Zeitraum nachzuweisen.

Ändert sich der beitragspflichtige Personenkreis im laufenden Kalenderjahr, so ist der Elternbeitrag ab dem 1. des Kalendermonats, in dem die Veränderung eingetreten ist, neu festzusetzen.

2. § 9 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. 01. 2007 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**14. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Gebiet der Stadt Rheine vom 28. November 2006
Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses
Vorlage: 570/06/1**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine genehmigt den von Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder und den Ratsmitgliedern Rainer Ortel, Josef Niehues, Günter Thum, Alfred Holtel und Ulrich Beckmann am 27. November 2006 gefassten Dringlichkeitsbeschluss mit folgendem Wortlaut:

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) wird von der Stadt Rheine als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss vom 27. November 2006 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1**Ladenöffnungszeit an Sonntagen**

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus geöffnet sein:

- am ersten oder zweiten Sonntag im April aus Anlass der Gewerbeschau für den Bereich des Gewerbegebiets "Osnabrücker Straße/Paschenau" in zweijährigem Rhythmus in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, erstmals im Jahre 2005
- am letzten Sonntag im März aus Anlass des Frühlingsstarts (Hexen treiben den Winter aus) für den Bereich der Rheiner Innenstadt (ausgenommen die Außenbezirke Elte, Hauenhorst, Mesum, Gellendorf, Altenrheine/Paschenau, Rodde) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- am ersten Adventssonntag aus Anlass des Weihnachtsmarktes für den Bereich Mesum in der Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes für die Dauer von maximal fünf Stunden
- am zweiten Sonntag im September aus Anlass der Straßenparty für den Bereich der Rheiner Innenstadt (ausgenommen die Außenbezirke Elte, Hauenhorst, Mesum, Gellendorf, Altenrheine/Paschenau, Rodde) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- am 3. Sonntag im Oktober (Kirmessonntag) für den Bereich der Rheiner Innenstadt (ausgenommen die Außenbezirke Elte, Hauenhorst, Mesum, Gellendorf, Altenrheine/Paschenau, Rodde) in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr
- am ersten Sonntag im November aus Anlass des "Martinsmarktes" für den Bereich der Rheiner Innenstadt (ausgenommen die Außenbezirke Elte, Hauenhorst, Mesum, Gellendorf, Altenrheine/Paschenau, Rodde) in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr

§ 2**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Aufheben der bisherigen Ordnungsbehördlichen Verordnung

Die bisherige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 17. März 2004 i. d. Fassung der Änderung vom 12. Oktober 2005 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 32 Ja-Stimmen
 7 Nein-Stimmen
 1 Stimmenthaltung

15. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheine Vorlage: 455/06

Beschluss:

Der Rat der Stadt fasst auf Empfehlung des Bau- und Betriebsausschusses folgenden Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt den Jahresabschluss 2005 der kostenrechnenden Einrichtung „Stadtentwässerung“ der Stadt Rheine zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Rheine stimmt der Gebührenbedarfskalkulation für die kostenrechnende Einrichtung „Stadtentwässerung“ der Stadt Rheine mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 6,0 % ab dem Jahr 2007 zu.
3. Der Rat der Stadt Rheine beschließt den Schmutzwassergebührensatz von 2,12 €/m³ und den Niederschlagswassergebührensatz von 0,77 €/m² für das Jahr 2007.
4. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die folgende 8. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheine:

8. Änderungssatzung zur

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs-
satzung der Stadt Rheine vom _____**

Gemäß der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NW S. 228), und des § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), sowie der §§ 51 - 59, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 - LWG - (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NW S. 463) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Rheine vom 16. August 1995, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 5. November 2002, hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 12. Dezember 2006 diese 8. Änderungssatzung beschlossen:

§ 14

Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser

Folgende Änderung:

1. Der Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 11 beträgt pro Jahr 2,12 €.
3. Der Gebührensatz je qm angeschlossener Grundstücksfläche nach § 13 beträgt pro Jahr 0,77 €.

§ 17

Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Abfallwirtschaft - Festsetzung der Abfallgebühren für das Jahr 2007
Vorlage: 528/06/1

Beschluss:

Der Rat der Stadt fasst auf Empfehlung des Bau- und Betriebsausschusses folgenden Beschluss:

1. Die „Müllabfuhr Gebührenbedarfsberechnung 2007“ vom 27.10.2006 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Bau- und Betriebsausschusses die folgende 17. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom 21. Dezember 1990.

17. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom

Gemäß der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NW S. 228), und des § 7 Abs. 1 und in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom 21. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 12. Dezember 2000, hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1990 die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine erlassen und am 12. Dezember 2006 diese 17. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 3
Höhe der Gebühren**

1. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter bzw. -säcke sowie nach der Anzahl der Abfahrten.
2. Die Jahresgebühr beträgt:

a)	für jedes Abfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-täglicher Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes	168,11 Euro
b)	für jedes Abfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-täglicher Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes	192,36 Euro
c)	für jedes Abfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-täglicher Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes	265,08 Euro
d)	für jeden Container mit einem	

	Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-täglicher Entleerung bei wöchentlich einmaliger Entleerung bei wöchentlich zweimaliger Entleerung bei wöchentlich viermaliger Entleerung	719,32 Euro 1.388,10 Euro 2.725,67 Euro 5.451,34 Euro
e)	für jede 120-l-Bio-Tonne bei 14-täglicher Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes	104,36 Euro
f)	für jede 240-l-Bio-Tonne bei 14-täglicher Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes	168,73 Euro
g)	für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-täglicher Entleerung	790,02 Euro
h)	für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack	3,42 Euro
i)	Für jede Änderung der Müllgefäße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.	12,75 Euro
j)	Für die Auslieferung oder Abholung einer Altpapiertonne wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.	10,20 Euro

3. Die Anlieferungen bei den Grünannahmestellen (Bauhof und Container Messum) sind gegen Zahlung einer Gebühr von 2,50 Euro je Pkw bzw. 5,00 Euro je Pkw-Kombi möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese 17. Änderung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Festsetzung der Gebühren auf der Bauschuttdeponie für das Jahr 2007 Vorlage: 532/06

Beschluss:

Der Rat der Stadt fasst auf Empfehlung des Bau- und Betriebsausschusses folgenden Beschluss:

1. Die „Gebührenbedarfsberechnung Bauschuttdeponie 2007“ vom 23.11.2006 wird zur Kenntnis genommen
2. Es wird keine Änderung der Gebühren beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. Festsetzung der Strassenreinigungsgebühren für das Jahr 2007 Vorlage: 531/06/1

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt nimmt die „Straßenreinigung Gebührenbedarfsberechnung 2007“ vom 21.11.2006 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Bau- und Betriebsausschusses die folgende 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 23. Dezember 1985.

8. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebühren- satzung) der Stadt Rheine vom _____

Gemäß der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NW S. 228), und des § 7 Abs. 1 und in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV NW S. 430, 438), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 12. Dezember 2006 diese 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Rheine vom 23. Dezember 1985 beschlossen:

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

4. Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) beträgt jährlich

a) bei vierzehntäglicher Reinigung	0,94 €
b) bei wöchentlich einmaliger Reinigung	1,23 €
c) bei wöchentlich zweimaliger Reinigung	2,34 €
d) für die Fußgängerzonen	3,46 €
bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend	

§ 10 Inkrafttreten

Diese 8. Änderung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 40 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme

19. Änderung der Straßenverzeichnisse zur Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2007 Vorlage: 561/06

Beschluss:

Der Rat der Stadt fasst folgenden Beschluss:

Die **Straßenverzeichnisse I und II zur Straßenreinigungssatzung** werden mit Wirkung vom 01.01.2007 wie folgt geändert:

Straßenverzeichnis I				
Satzungsregelung	Straßenbezeichnung	Reinigungshäufigkeit		Änderungsgrund
		je Woche	alle 14 Tage	
Alt: Neu:	----- <ul style="list-style-type: none"> • Neue Stiege (bis Haus Nr. 11 b) • Vogelbeerenstraße zwischen Dahlkampstraße und Im Ossenpohl • Nahrodter Straße zwischen Bahnübergang und Ausbauende • Fernrodter Straße zwischen Bahnübergang und Karenbreite 		X X	Bisher keine Regelung
Alt:	-----			

Neu:	Schulten Sundern		X	Bisher im Verzeichnis II
Alt:	Dechant-Römer-Straße von Burgsteinfurter Damm bis Rheiner Straße	X		Erweiterung
Neu:	Dechant-Römer-Straße von Burgsteinfurter Damm bis Einmündung Schulten Sundern	X		
Alt:	Kanalstraße		X	Korrektur des Verzeichnisses
Neu:	Kanalstraße ab Bahnübergang		X	
alt:	a) Schleusenstraße vom Listrupweg bis zum Wendepplatz		X	Erweiterung aufgrund des weiteren Ausbaues
	b) Schleusenstraße vom Kreyenesch bis zum Wendehammer (Haus-Nr. 2 – 17)		X	
Neu:	Schleusenstraße		X	

Straßenverzeichnis II		
Satzungsregelung	Straßenbezeichnung	Änderungsgrund
alt: neu:	---- <ul style="list-style-type: none"> • August-Schulte-Straße • Franz-Weller-Straße • Vogelbeerenstraße zwischen Gellendorfer Straße und Dahlkampstraße • Willers Kamp • Weinstockstraße • Rosenbergstraße • Anselstraße • Schweitzer Straße • Selbertstraße • Weberstraße 	Bisher keine Regelung
Alt: Neu:	Schulten Sundern -----	Übernahme in das Verzeichnis I

Abstimmungsergebnis: einstimmig

20. 11. Änderungssatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und über die Abwälzung der Kleininleiterabgabe

Vorlage: 538/06**Beschluss:**

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Bau- und Betriebsausschusses die folgende 11. Änderungssatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und über die Abwälzung der Kleineinleiterabgabe vom 16. August 1995:

11. Änderungssatzung zur Satzung
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und über die Abwälzung der Kleineinleiterabgabe vom _____

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NW. S. 498), der §§ 51, 53 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NW. S. 463), des § 8 Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I, S. 114), des § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWAbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I, S. 1619), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW S. 610), zuletzt geändert am 28. April 2005 (GV. NW. S. 488), hat der Rat der Stadt Rheine am 4. Juli 1995 die Satzung und am 12. Dezember 2006 folgende 11. Änderungssatzung beschlossen:

§ 11
Gebührensatz

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je m³ abgefahrenem Grubeninhalt:

a) bei abflusslosen Gruben	0,59 €/m ³
b) bei Kleinkläranlagen	6,44 €/m ³

2. Zusätzlich werden für die Entleerung der Gruben und den Transport des Inhalts folgende Gebühren erhoben:

a) bei abflusslosen Gruben	11,90 €/m ³
b) bei Kleinkläranlagen	15,47 €/m ³

§ 16 Inkrafttreten

Die 11. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

21. Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rheine für fließende Gewässer zweiter Ordnung hier: Änderung der Hektarsätze zum 01.01.2007 Vorlage: 545/06

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die folgende 25. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rheine für fließende Gewässer zweiter Ordnung:

**Satzung über die 25. Änderung der Satzung über die
Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rheine
für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 463), sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung zum Kommunalabgabengesetz vom 28. April 2005 (GV NRW S. 484), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 21. Dezember 1981 die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rheine für fließende Gewässer zweiter Ordnung erlassen und durch Beschluss vom 12. Dezember 2006 folgende 25. Änderungssatzung beschlossen:

Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Die Stadt legt 100 % des Aufwandes, der ihr durch Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand des jeweiligen Unterhaltungsverbandes entsteht, als Gebühren gem. §§ 6 und 7 KAG auf die nach § 92 Abs. 1 LWG Pflichtigen ihres Gebietes um. Näheres bestimmt § 4 dieser Satzung. Maßgebend für die Berechnung der Gebühren sind die von der Stadt für das Vorjahr an die Unterhaltungsverbände gezahlten Umlagebeträge.

Diese betragen im Bereich des Unterhaltungsverbandes

Altenrheine	17,00 €/ha
Bevergerner Aa	16,00 €/ha
Elte	14,00 €/ha
Frischhofsbach	17,00 €/ha
Hemelter Bach	16,50 €/ha
Hörsteler Aa	10,00 €/ha
Hummertsbach	10,50 €/ha
Landersum/Bentlage	16,50 €/ha
Saerbeck	12,00 €/ha
Wambach	21,00 €/ha

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Diese 25. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 22. Errichtung des einjährigen Bildungsgangs "Fachoberschule Klasse 13 (FOS 13) - Allgemeine Hochschulreife für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler gem. Anlage D 29, APO-BK" Vorlage: 540/06**

Beschluss:

Der Rat der Stadt fasst auf Empfehlung des Schulausschusses folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt, zum 01.08.2007 an den Kaufmännischen Schulen Rheine – Berufskolleg den einjährigen Bildungsgang „Fachoberschule Klasse 13 (FOS 13) – Allgemeine Hochschulreife für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler gem. Anlage D 29, APO-BK“ zu errichten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 23. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 172, Kennwort: "Lindenstraße-West", der Stadt Rheine
II. Bestätigung Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses
III. Satzungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 488/06**

Beschluss:

Der Rat der Stadt fasst auf Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ folgende Beschlüsse:

II. Bestätigung der Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses**"Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis und bestätigt diese.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 172, Kennwort: "Lindenstraße-West", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 24. 30. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124, Kennwort "Stadtberg/Fürstenstraße"**
II. Bestätigung der Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"
III. Satzungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 498/06

Beschluss:

Der Rat der Stadt fasst auf Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ folgende Beschlüsse:

II. Bestätigung der Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses**"Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis und bestätigt diese.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der § 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) wird die 30. Änderung des Bebauungsplanes Nr.124, Kennwort: "Stadtberg/Fürstenbergstraße", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 25. 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 298, Kennwort: "Wohnpark Dutum", der Stadt Rheine**
II. Bestätigung der Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"
III. Satzungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 408/06

Beschluss:

Der Rat der Stadt fasst auf Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ folgende Beschlüsse:

II. Bestätigung der Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses **"Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis und bestätigt diese.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß § 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) wird die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 298, Kennwort: "Wohnpark Dutum", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 26. Ausbau des Hauptzuges der "Nadigstraße", von Hausnr. 15 bis östl. Grenze des Bebauungsplanes Nr. 298 , Kennwort: "Wohnpark Dutum"**

Satzung über die Herstellungsmerkmale Vorlage: 513/06

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Bau- und Betriebsausschusses den folgenden Entwurf der Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau des Hauptzuges der „Nadigstraße“, von Hausnummer 15 bis zur östlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 298, Kennwort: „Wohnpark Dutum“.

S a t z u n g

**über die Herstellungsmerkmale für den
Ausbau des Hauptzuges der „Nadigstraße“
von Hausnummer 15 bis östl. Grenze
des Bebauungsplanes Nr. 298
der Stadt Rheine
vom _____**

Gem. § 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 12. Dezember 2006 folgende Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau des Hauptzuges der „Nadigstraße“, von Hausnummer 15 bis zur östlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 298, Kennwort: „Wohnpark Dutum“ erlassen.

Die o. g. Straße wird abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22. Dezember 1975 in der z. Z. geltenden Fassung endgültig hergestellt, wenn Grunderwerb und Freilegung abgeschlossen sind und sie folgende Teileinrichtungen und Herstellungsmerkmale aufweist:

Nadigstraße (Verkehrsberuhigter Bereich)

1. Mischfläche, bestehend aus
 - a) niveaugleicher Fahr- und Gehwegfläche mit Unterbau und einer Decke aus grauem bzw. rotem Betonsteinpflaster
 - b) Plateaupflasterungen mit Unterbau und einer Umrandung aus Plateausteinen, mit einer Innenfläche aus Betonsteinpflaster
 - c) Verkehrsgrün, bestehend aus Grünbeeten mit Baumbepflanzung und Unterpflanzung sowie Grünbeeten ohne Baumbepflanzung

- d) Parkständen mit Unterbau und einer Decke aus anthrazitfarbenem Betonsteinpflaster
- 2. betriebsfertiger elektrischer Straßenbeleuchtung
- 3. Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**27. Ausbau der Mutter-Theresa-Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 289, Kennwort: "Wadelheim-Ost/Sassestraße - Teil B2"
Satzung über die Herstellungsmerkmale
Vorlage: 514/06**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Bau- und Betriebsausschusses den folgenden Entwurf der Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der Mutter-Theresa-Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 289, Kennwort: „Wadelheim-Ost/Sassestraße – Teil B2“.

<p>S a t z u n g über die Herstellungsmerkmale für den Aus- bau der Mutter-Theresa-Straße der Stadt Rheine vom _____</p>

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 12. Dezember 2006 folgende Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der Mutter-Theresa-Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 289, Kennwort: „Wadelheim-Ost/Sassestraße – Teil B2“ erlassen.

Die o. g. Straße ist abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22. Dezember 1975 in der z. Z. geltenden Fassung endgültig hergestellt, wenn Grunderwerb und Freilegung abgeschlossen sind und sie folgende Teileinrichtungen und Herstellungsmerkmale aufweist:

Mutter-Theresa-Straße

- 1. Mischfläche bestehend aus
 - a) niveaugleicher Fahr- und Gehwegfläche einschließlich einer Wende-

anlage mit Unterbau und einer Decke aus Betonsteinpflaster

b) Parkstände mit Unterbau und einer Decke aus Betonsteinpflaster

c) Grünbeete mit Baumbepflanzung und Unterpflanzung

2. Straßentwässerung mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation

3. betriebsfertige elektrische Straßenbeleuchtung

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**28. Ausbau der Gronauer Straße zwischen Schwedenstraße und Hünenborgstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34, Kennwort: "Gronauer Straße/Thieberg"
Satzung über die Herstellungsmerkmale
Vorlage: 516/06**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Bau- und Betriebsausschusses den folgenden Entwurf der Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der Gronauer Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34, Kennwort: „Gronauer Straße/Thieberg“.

S a t z u n g
über die Herstellungsmerkmale für den Aus-
bau der Gronauer Straße zwischen Schwe-
denstraße und Hünenborgstraße
der Stadt Rheine
vom _____

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 12. Dezember 2006 folgende Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der Gronauer Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34, Kennwort: „Gronauer Straße/Thieberg“ erlassen.

Die o. g. Straße ist abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22. Dezember 1975 in der z. Z. geltenden Fassung endgültig hergestellt, wenn Grunderwerb und Freilegung abgeschlossen sind und sie folgende Teileinrichtungen und Herstellungsmerkmale aufweist:

Gronauer Straße

4. Mischfläche bestehend aus
 - a) niveaugleicher Fahr- und Gehwegfläche mit Unterbau und einer Decke aus Betonsteinpflaster
 - b) Parkstände mit Unterbau und einer Decke aus Betonsteinpflaster
 - c) Grünbeete mit Baumbepflanzung und Unterpflanzung
5. Straßenentwässerung mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation
6. betriebsfertige elektrische Straßenbeleuchtung

Abstimmungsergebnis: einstimmig

29. Ausbau der "Münterstraße" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 298 , Kennwort: "Wohnpark Dutum" Satzung über die Herstellungsmerkmale Vorlage: 550/06

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Bau- und Betriebsausschusses den folgenden Entwurf der Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der „Münterstraße“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 298, Kennwort: „Wohnpark Dutum“.

S a t z u n g
über die Herstellungsmerkmale für den
Ausbau der „Münterstraße“
der Stadt Rheine
vom _____

Gem. § § 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 12. Dezember 2006 folgende Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der „Münterstraße“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 298, Kennwort: „Wohnpark Dutum“ erlassen.

Die o. g. Straße wird abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22. Dezember 1975 in der

z. Z. geltenden Fassung endgültig hergestellt, wenn Grunderwerb und Freilegung abgeschlossen sind und sie folgende Teileinrichtungen und Herstellungsmerkmale aufweist:

Münterstraße (Verkehrsberuhigter Bereich)

1. Mischfläche, bestehend aus
 - a) niveaugleicher Fahr- und Gehwegfläche mit Unterbau und einer Decke aus grauem bzw. rotem Betonsteinpflaster
 - b) Verkehrsgrün, bestehend aus Grünbeeten mit Baumbepflanzung und Unterpflanzung
 - c) Parkständen mit Unterbau und einer Decke aus anthrazitfarbenem Betonsteinpflaster
2. betriebsfertiger elektrischer Straßenbeleuchtung
3. Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation

Abstimmungsergebnis: einstimmig

30. Widmung von Straßen Vorlage: 572/06

Beschluss:

Der Rat der Stadt fasst auf Empfehlung des Bau- und Betriebsausschusses folgenden Beschluss:

Folgende Straßen werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (StrWG NW - GV NW S. 1028, ber. in GV NW 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV.NRW. S. 708) für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Vogelbeerenstraße von "Im Ossenpohl" bis Bebauungsplan-grenze
2. Sandkornstraße von "Alter Schießstand" bis "Vogelbeeren-straße"
3. Weberstraße einschließlich Stichweg
4. Selbertstraße einschließlich Stichweg

Die Straßen erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1.3 des Straßen- und Wegegesetzes. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 des Straßen- und Wegegesetzes die Stadt Rheine.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

31. Einwohnerfragestunde

32. Anfragen und Anregungen

Ende der Sitzung:

19:55 Uhr

Dr. Angelika Kordfelder
Bürgermeisterin

Theo Elfert
Schriftführer